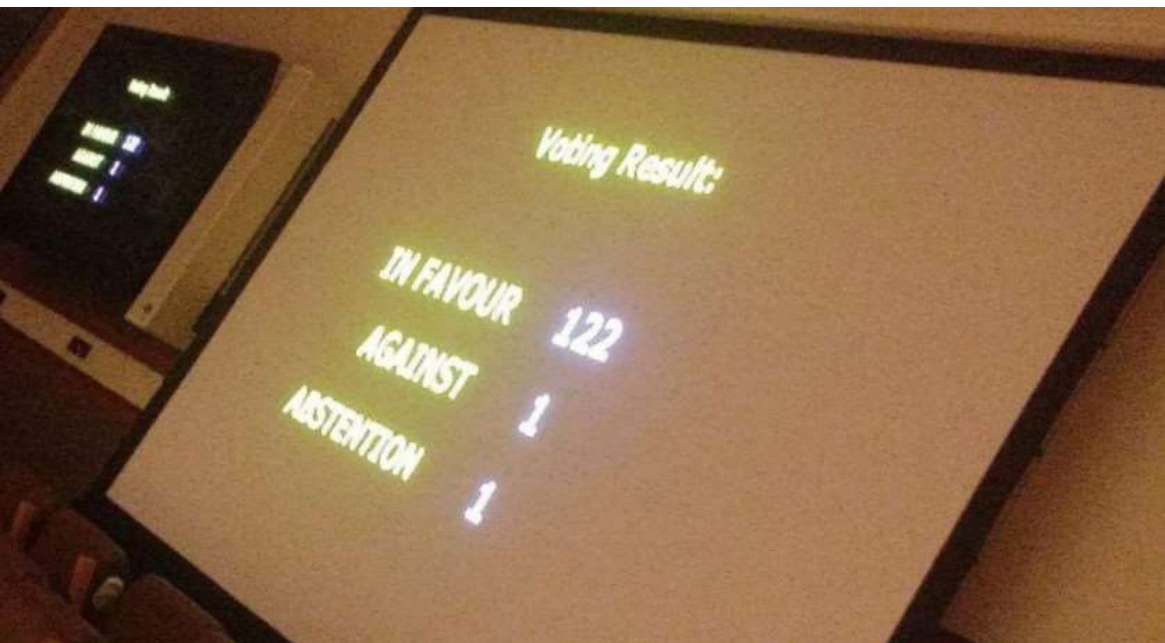


Vertrag über das Verbot von Kernwaffen



Ein kurzer Kommentar – Artikel für Artikel

April 2018

Daniel Rietiker & Manfred Mohr



**Swiss Lawyers
for Nuclear
Disarmament
(SLND)**

Inhalt

1. Präambel	2
2. Verbote (Artikel 1).....	10
3. Meldungen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 2 und 3).....	14
4. Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen (Artikel 4).....	17
5. innerstaatliche Umsetzung (Artikel 5)	23
6. Hilfe für Opfer und Umweltsanierung (Artikel 6), interpretiert in Kombination mit internationaler Zusammenarbeit und Hilfe (Artikel 7)	24
7. Treffen der Vertragsstaaten (Artikel 8).....	29
8. Kosten (Artikel 9).....	32
9. Änderungen (Artikel 10).....	33
10. Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 11)	34
11. Universalität (Artikel 12)	36
12. Unterzeichnung (Artikel 13)	37
13. Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt (Artikel 14)	39
14. Inkrafttreten (Artikel 15).....	40
15. Vorbehalte (Artikel 16).....	41
16. Geltungsdauer und Rücktritt (Artikel 17).....	42
17. Verhältnis zu anderen Übereinkünften (Artikel 18).....	44
18. Verwahrer (Artikel 19)	45
19. verbindliche Wortlaute (Artikel 20)	45

Einleitung

Die Ereignisse des 7. Juli 2017 bei den Vereinten Nationen in New York, verdienen unsere Aufmerksamkeit. Der Atomwaffenverbotsvertrag (AWVV) setzt einen Paradigmenwechsel fort und beendet eine über 20 Jahre lange Phase der Stagnation im Bereich nuklearer Abrüstung. Nach biologischen Waffen (1972) und chemischen Waffen (1993) wird nun, sobald der Vertrag in Kraft tritt, auch die verbleibende Art von Massenvernichtungswaffen geächtet.

Obschon noch erhebliche Uneinigkeit über die praktischen Implikationen des Vertrages für die nukleare Abrüstung und die internationale Sicherheit besteht, wird seine Bedeutung dadurch bekräftigt, dass die Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (ICAN), als entscheidende Koalition im Rahmen der Verhandlung und Annahme des Vertrages, den Friedensnobelpreis 2017 verliehen bekam.

Bis Ende März 2018 wurde der Atomwaffenverbotsvertrag bereits von 57 Staaten unterzeichnet und von 7 Staaten ratifiziert. 50 Ratifikationen werden nötig sein, damit der Vertrag in Kraft tritt. Einmal in Kraft, wird dieser die Norm gegen Nuklearwaffen stärken, der nuklearen Abrüstung neuen Schwung verleihen, der Zivilgesellschaft ein neues Werkzeug in ihrem Kampf für eine Welt ohne Nuklearwaffen geben und noch mehr Druck auf Nuklearwaffenstaaten (NWS) und deren Verbündete ausüben.

Dieses neue Instrument ist ein “Vertrag” im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) aus dem Jahr 1969, also „eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten (...)“.¹ Als solches ist es eine komplexe Konstruktion, die während ihrer hoffentlich langen Lebensdauer sicher zahlreiche Interpretationsfragen aufkommen lassen wird. Dieser kurze Kommentar soll Artikel für Artikel ein Verständnis des neuen Vertrages ermöglichen, ohne dabei juristisch zu sehr ins Detail zu gehen. Der Kommentar richtet sich also auch an Leser und Leserinnen ohne tieferes völkerrechtliches Vorwissen. Wir hoffen damit die Debatte über dieses neue

¹ WÜRV, Art. 2, Absatz 1 a).

Instrument zu stimulieren, Repräsentanten der Zivilgesellschaft zu informieren, junge Menschen und Studierende zu sensibilisieren und Diplomaten und staatliche Vertreter bei ihren Bestrebungen hinsichtlich der Ratifizierung des Vertrages zu unterstützen.

Die dem folgenden Text zugrundeliegende deutsche Fassung des Vertragstextes ist eine nicht-amtliche Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen in New York.² Die amtliche Übersetzung erscheint erst nach Abstimmung mit und zwischen den deutschsprachigen Unterzeichnerstaaten.

1. Präambel

Vertragstext:

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags,

entschlossen, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen [§ 1]

tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen und in Anerkennung der sich daraus ableitenden Notwendigkeit, diese Waffen vollständig zu beseitigen, was nach wie vor der einzige Weg ist, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder und unter keinen Umständen eingesetzt werden [§ 2]

eingedenk der vom Fortbestand von Kernwaffen ausgehenden Gefahren, einschließlich der Gefahr einer Kernwaffendetonation durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt, und betonend, dass diese Gefahren die Sicherheit der gesamten Menschheit betreffen und dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, jeden Einsatz von Kernwaffen zu verhindern [§ 3]

in der Erkenntnis, dass den katastrophalen Folgen von Kernwaffen nicht ausreichend begegnet werden kann, dass sie nicht an nationalen Grenzen

² A/CONF.229/2017/8, www.un.org/depts/german/conf/a-conf-229-17-8.pdf

haltmachen und gravierende Auswirkungen auf den Fortbestand der Menschheit, die Umwelt, die sozioökonomische Entwicklung, die Weltwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Gesundheit heutiger und künftiger Generationen haben und dass sie unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen treffen, darunter aufgrund der ionisierenden Strahlung [§ 4]

in Anerkennung der ethischen Gebote für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, die ein globales öffentliches Gut höchsten Ranges ist und nationalen wie kollektiven Sicherheitsinteressen dient, [§ 5]

eingedenk des unannehmbaren Leids und Schadens, die den Opfern des Einsatzes von Kernwaffen (Hibakusha) sowie den von Kernwaffenversuchen betroffenen Menschen zugefügt wurden [§ 6]

in Anbetracht der überproportionalen Auswirkungen von Kernwaffenaktivitäten auf indigene Völker [§ 7]

bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einhalten müssen [§ 8]

gestützt auf die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz, nach dem die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, das Unterscheidungsgebot, das Verbot unterschiedsloser Angriffe, die Regeln zur Verhältnismäßigkeit und zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, das Verbot des Einsatzes von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und die Regeln zum Schutz der natürlichen Umwelt [§ 9]

in der Erwägung, dass jeder Einsatz von Kernwaffen gegen die auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln des Völkerrechts verstieße, insbesondere gegen die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts [§ 10]

erneut erklärend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen außerdem ein abscheulicher Affront gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens wäre [§ 11]

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und dass die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern sind, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird [§ 12]

sowie *unter Hinweis* auf die am 24. Januar 1946 verabschiedete erste Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen und spätere Resolutionen, in denen die Beseitigung der Kernwaffen gefordert wird [§ 13]

besorgt über den schleppenden Fortgang der nuklearen Abrüstung, die fortgesetzte Abstützung auf Kernwaffen in Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken und die Vergeudung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen für Programme zur Herstellung, Erhaltung und Modernisierung von Kernwaffen [§ 14]

in der Erkenntnis, dass ein rechtsverbindliches Verbot von Kernwaffen einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, einschließlich der unumkehrbaren, verifizierbaren und transparenten Beseitigung von Kernwaffen, darstellt, und entschlossen, im Hinblick auf dieses Ziel zu handeln [§ 15]

entschlossen zu handeln, um wirksame Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erzielen [§ 16]

bekräftigend, dass eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen [§ 17]

sowie *bekräftigend*, dass der vollen und wirksamen Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der den Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes darstellt, eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt [§ 18]

in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und seines Verifikationsregimes als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen [§ 19]

in Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt [§ 20]

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieser Vertrag nicht so auszulegen ist, als werde dadurch das unveräußerliche Recht seiner Vertragsstaaten beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln [§ 21]

in der Erkenntnis, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern ein wesentlicher Faktor für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist, und entschlossen, die wirksame Beteiligung der Frauen an der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und zu stärken [§ 22]

sowie *in der Erkenntnis*, wie wichtig die Friedens- und Abrüstungserziehung in all ihren Aspekten und die Aufklärung über die Risiken und Folgen von Kernwaffen für die heutigen und künftigen Generationen sind, und entschlossen, die Grundsätze und Normen dieses Vertrags zu verbreiten [§ 23]

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am Ruf nach der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und von anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, führenden Religionsvertretern, Parlamentariern, Akademikern und der Hibakusha [§ 24]

sind wie folgt übereingekommen (...).

Kommentar:

Die Präambel eines Vertrages beinhaltet als solche keine rechtlich bindenden Verpflichtungen, bildet aber dennoch ein wichtiges Werkzeug für die Interpretation des Instruments, insbesondere bei der Definition seines „Zieles und Zweckes“³.

Was den neuen Vertrag anbetrifft, ist es offensichtlich, dass von Seiten seiner Verfasser viel Energie für die Präambel aufgewendet wurde, die mit 24 Absätzen sowohl lang als auch detailliert, hilfreich und recht präzise formuliert ist. Die Präambel betont den humanitären Charakter des Vertrages und orientiert sich als solche sprachlich an der Ottawa-Konvention über das Verbot von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention) und der Oslo-Konvention über Streumunition (Oslo-Konvention).

In erster Linie konstatiert die Präambel, dass der neue Vertrag den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen dienen soll und bekräftigt die Verpflichtung der Staaten, im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen von der Drohung der Anwendung oder der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates abzusehen.⁴ In der Präambel wird weiter auf den Grundsatz hingewiesen, dass die Schaffung und Wahrung von Frieden und internationaler Sicherheit auf internationaler Ebene unter möglichst geringer Aufwendung menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen der Welt für Rüstung gefördert werden muss.⁵ Dieses Prinzip leitet sich ab aus Artikel 26

³ Entsprechend Artikel 31, Absatz 1 des WÜRV, der als allgemeine Regel der Interpretation von Verträgen betrachtet wird, ist ein Vertrag „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seine Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.“

⁴ Präambelparagraph 1; dieses Prinzip ist verankert in Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta.

⁵ Präambelparagraph 12

der UN-Charta, die dem UN-Sicherheitsrat gewisse Befugnisse überträgt.⁶ Diese Befugnisse wurden jedoch nie ausgeübt. Der positive Einfluss angemessener Abrüstungsmaßnahmen auf die menschliche Entwicklung gilt seit vielen Jahren als anerkannt.⁷

Die Präambel bezieht sich insbesondere auf die katastrophalen humanitären Folgen, die sich aus jedem Einsatz von Atomwaffen ergeben würden.⁸ Seit dem Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki sollten diese Konsequenzen bekannt sein. Die humanitären Auswirkungen sind erst seit kurzem wieder in den Vordergrund der Diskussion über Atomwaffen gerückt und liefern den Anstoß für den Konferenzprozess von Oslo, Nayarit und Wien (2013 - 2014), der zum "Wiener Bekenntnis" und schließlich zum Vertrag führte.⁹ Es ist zudem wichtig, auf das Risiko hinzuweisen, dass Atomwaffen auch durch Unfall oder Fehleinschätzung gezündet werden können; in den sieben Jahrzehnten des Atomzeitalters gab es viele Beinahe-Katastrophen. Die bloße Existenz von Atomwaffen bleibt daher äußerst problematisch. Die Lösung kann nur die vollständige Eliminierung dieser Waffen, also eine Welt ohne Nuklearwaffen sein.¹⁰

In den Absätzen 6 und 7 wird auf die Opfer sowohl des Einsatzes (Hibakusha) als auch der Erprobung von Kernwaffen, hingewiesen, wobei besonders indigene Völker von Nuklearwaffenaktivitäten betroffen sind.¹¹

⁶ Um die Schaffung und Wahrung von Frieden und internationaler Sicherheit unter geringster Aufwendung menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen für Rüstung zu fördern, ist der Sicherheitsrat, mit Hilfe des Militärausschusses i.S.v. Artikel 47, für die Formulierung von Plänen verantwortlich, die den UN-Mitgliedern zur Errichtung eines Systems der Rüstungsregulierung vorgelegt werden. Für weitere Informationen siehe: <http://www.reachingcriticalwill.org/resources/fact-sheets/critical-issues/4565-article-26-of-the-un-charter>

⁷ Siehe, zum Beispiel: <http://www.reachingcriticalwill.org/resources/fact-sheets/critical-issues/4646-disarmament-and-development>

⁸ Präambelparagraphen 2 und 4

⁹ Für weitere Informationen zu diesen Entwicklungen, siehe Daniel Rietiker, *Humanization of Arms Control: Paving the Way for a World Free of Nuclear Weapons*, Routledge, 2017, pp. 148-157.

¹⁰ Präambelparagraphen 3, 2 und 5.

¹¹ Bezüglich der besonderen Verwundbarkeit indigener Völker, siehe Rietiker, *Humanization of Arms Control, op.cit.*, pp. 223-229.

Absatz 8 umreißt den weiteren rechtlichen Kontext, beginnend mit der Notwendigkeit, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes, einhalten. Die Bezugnahme auf die Menschenrechte spiegelt den humanitären Charakter des Vertrages wider; hier ist unter anderem das Recht auf Leben zu nennen, das die Atomwaffen direkt betreffen.¹² In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 stellte der UN-Menschenrechtsausschuss für bürgerliche und politische Rechte fest: „It is evident that the designing, testing, manufacture, possessing and deployment of nuclear weapons are among the greatest threats to the right to life which confront mankind today.“¹³

Die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts, ausdrücklich erwähnt in Absatz 9, gehören zu den fundamentalsten Normen dieses Zweigs des Völkerrechts. Sie reichen von dem nicht unbegrenzten Recht, Methoden oder Mittel der Kriegsführung zu wählen, bis hin zu den Regeln für den Schutz der Umwelt. In der Präambel heißt es, jeder Einsatz von Atomwaffen verstoße gegen die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts und wäre auch den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens abträglich.¹⁴ Diese Formulierung entstammt der sogenannten Martens'sche Klausel, die ein klassisches Prinzip der Kriegsgesetze darstellt, das Situationen regelt, die nicht vom geschriebenen Völkerrecht abgedeckt sind. Im weiteren humanitären Völkerrecht fungiert die Klausel als eine Art Sicherheitsnetz, während sie im Rahmen des Vertrages auch als Zeichen von Offenheit und Flexibilität verstanden werden kann.¹⁵

¹² In Bezug auf das Recht auf Leben und andere Menschenrechte, die durch den Einsatz oder das Testen von Atomwaffen beeinträchtigt werden, siehe Rietiker, *Humanization of Arms Control, op. cit.*, pp. 173-222.

¹³ Eigene Übersetzung: „Es ist offensichtlich, dass das Entwerfen, Herstellen, Testen, Besitzen und der Einsatz von Kernwaffen zu den größten Bedrohungen für das Recht auf Leben gehört, mit denen die Menschheit heute konfrontiert ist.“; CCPR General Comment Nr. 14: Artikel 6 (Right to life). Nuclear Weapons and the Right to Life. Angenommen in der 23. Sitzung des HRC am 9. November 1984, Absatz 4. Der UN-Menschenrechtsausschuss erarbeitet aktuell die Allgemeine Bemerkung 36, die auch dem Recht auf Leben gewidmet ist.

¹⁴ Präambelparagraphen 10 und 11.

¹⁵ Für eine aktuelle Version der Martens'sche Klausel siehe Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949.

Diverse Absätze der Präambel betreffen das bestehende Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollregime und die unerfüllten Versprechungen im Bereich der nuklearen Abrüstung. Es wird darauf hingewiesen, dass die erste Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die am 24. Januar 1946 verabschiedet wurde, zwar der nuklearen Abrüstung gewidmet war, in letzter Zeit jedoch keine maßgeblichen Fortschritte erzielt wurden.¹⁶ Im Gegenteil, Atomwaffen sind noch immer Teil von Militär- und Sicherheitskonzepten, Doktrinen und Politik, und die Atommächte investieren riesige Summen in die Modernisierung ihrer Arsenale.¹⁷ In diesem Zusammenhang erinnert die Präambel an die Verpflichtung, Verhandlungen zur nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle in redlicher Absicht zu führen und zum Abschluss zu bringen, wie in Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages (NPT) vorgesehen und durch den Internationalen Gerichtshof in seinem Gutachten von 1996 bestätigt.¹⁸ Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass alle Staaten an diese Pflicht gebunden sind, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien des NPT sind oder nicht.

In dieser Hinsicht betont die Präambel zudem, dass der NPT weiterhin der Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes bleibt¹⁹, betont die entscheidende Rolle des Kernwaffenteststopp-Vertrages (CTBT) und unterstreicht die Bedeutung der Einrichtung regionaler nuklearwaffenfreier Zonen (NWFZ) für Frieden, Sicherheit und eine Welt ohne Atomwaffen.²⁰ Abschließend hielten es die Verfasser für relevant, an das unveräußerliche Recht der Staaten auf Atomforschung und die Erzeugung und Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung zu erinnern, die sogenannte dritte Säule des NPT (Artikel IV, NPT).²¹

¹⁶ Präambelparagraphen 13 und 14.

¹⁷ Präambelparagraph 14.

¹⁸ ICJ Reports 1996, Folgerung F.

¹⁹ Siehe auch unten, den Kommentar zu Artikel 18.

²⁰ Präambelparagraphen 18-20. Für das Verhältnis zwischen dem neuen Vertrag und dem NPT und CTBT, siehe unten, "Verhältnis zu anderen Übereinkünften" (Artikel 18).

²¹ Die anderen zwei Säulen sind die Nichtverbreitungsverpflichtungen (Artikel I und II NPT) und die Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung (Artikel VI NPT).

Zwei Absätze der Präambel sind der Notwendigkeit gewidmet, die Beteiligung von Frauen an der nuklearen Abrüstung zu stärken und die Bedeutung von Bildung im Bereich Abrüstung sowie die Schaffung eines Bewusstseins für die Bestimmungen des neuen Vertrages sowie die Risiken und Konsequenzen von Atomwaffen für heutige und künftige Generationen zu unterstreichen.²²

Im letzten Präambelparagraphen werden schließlich die bedeutenden Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, anderer internationaler und regionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen, führender Religionsvertreter, Parlamentarier, Akademiker und der Hibakusha anerkannt. Eine ähnliche Formulierung ist auch in der Ottawa- und der Oslo-Konvention²³ zu finden, wobei führende Religionsvertreter, Parlamentarier, Akademiker und die Hibakusha nicht explizit erwähnt werden. Aus den *travaux préparatoires* aller drei Verträge geht hervor, dass die Hauptantriebskraft in der Zivilgesellschaft, unterstützt von gleichgesinnten Regierungen, zu sehen ist. Im Falle des neuen Vertrages hat die Interaktion zwischen der Zivilgesellschaft und den Staaten allerdings ein beispielloses Niveau erreicht. Akteure der Zivilgesellschaft wie ICAN und IALANA waren direkt am Verhandlungsprozess beteiligt und präsentierten eigene Entwürfe und Vorschläge. Dies kann auch als Zeichen der Demokratisierung der Vereinten Nationen gesehen werden, die ihren Status als Forum für nukleare Abrüstung wiedererlangt haben. Dies ist umso wertvoller, bedenkt man die aufgrund des Konsensprinzips lange bestehende Pattsituation im Rahmen der Abrüstungskonferenz.

2. Verbote (Artikel 1)

Vertragstext:

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals:
 - a) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper zu entwickeln, zu erproben, zu erzeugen, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu besitzen oder zu lagern;

²² Präambelparagraphen 22-23.

²³ Ottawa-Konvention; Präambelparagraph 8 und Oslo-Konvention; Präambelparagraph 17.

- b) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar an irgendjemanden weiterzugeben;
- c) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar anzunehmen;
- d) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen;
- e) irgendjemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- f) von irgendjemandem in irgendeiner Weise irgendwelche Unterstützung zu suchen oder anzunehmen, um Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- g) eine Stationierung, Aufstellung oder Dislozierung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu gestatten.

Kommentar:

Wie auch die Ottawa- und Oslo-Konventionen, sieht Artikel 1 des neuen Vertrages eine Reihe von Verboten vor, die auf die Beseitigung einer ganzen Kategorie von Waffen gerichtet sind.²⁴ Aus unserer Sicht ist die wichtigste Bestimmung im Anwendungsverbot in Artikel 1 Absatz 1 d) zu sehen. Es ist überraschend, dass der Einsatz von Atomwaffen im Gegensatz zu vielen anderen weniger zerstörerischen Waffen bisher nicht ausdrücklich vertraglich verboten ist.²⁵ Es sei betont, dass sich die Vertragsstaaten gemäß Artikel 1 dazu verpflichten, „unter keinen Umständen jemals“ Tätigkeiten vorzunehmen, die aufgrund des Vertrages verboten sind. Mit anderen Worten, jene Tätigkeiten sind nicht nur gegenüber anderen Vertragsstaaten

²⁴ Siehe, für eine Übersicht, John Burroughs, Key Issues in Negotiations for a Nuclear Weapons Prohibition Treaty, *Arms Control Today*, Vol. 47, June 2017, pp. 6-13.

²⁵ Siehe, insbesondere, das Genfer Protokoll von 1925; Art. 1 Absatz 1 b) der Chemiewaffenkonvention von 1993; und Art. 1 Absatz 1 a) der Ottawa- and der Oslo-Konvention.

verboten, sondern auch in Bezug auf Nicht-Vertragsstaaten und nichtstaatliche Akteure wie Rebellengruppen oder Terroristen.

Das vertragliche Verbot des Einsatzes oder der Drohung des Einsatzes von Atomwaffen stellt eine klare Bestätigung der Aussage des IGH im Gutachten von 1996 dar, wonach „[...] die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts.“ Allerdings, so der IGH, kann dieser „[...] angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und angesichts des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht definitiv die Frage entscheiden, ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiel stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.“²⁶

Diese „Hintertür“ steht im Widerspruch zu der Aussage des Gerichtshofs zur allgemeinen Illegalität des Einsatzes von Atomwaffen, die auf den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des humanitären Völkerrechts beruht. Diese Prinzipien gelten auch in Fällen der Selbstverteidigung, selbst unter extremen Umständen. Der Gerichtshof selbst hat zuvor erklärt, dass angesichts der einzigartigen Merkmale von Atomwaffen deren Verwendung wirklich "kaum vereinbar" mit der Einhaltung humanitär-völkerrechtlicher Erfordernisse sei.²⁷

Der neue Vertrag, der keine „Ausnahmen“ dieser Art vorsieht und keine Vorbehalte erlaubt,²⁸ beseitigt diese Unklarheiten und Widersprüche. Nach der Ratifizierung durch ausreichend viele Staaten wird ein „absolutes“ Einsatzverbot etabliert. Ferner könnten seine Bestimmungen, falls der Vertrag von ausreichend vielen Staaten ratifiziert wird, aufgrund des "grundlegend normbildenden Charakters" des Vertrages durch eine Gewohnheitsrechtsnorm verstärkt werden, die Atomwaffen sogar für Staaten

²⁶ Rechtsgutachten des IGH, 8. Juli 1996, Folgerung E.

²⁷ *ebd.*, Paragraph 95.

²⁸ Siehe unten; „Vorbehalte“ (Artikel 16).

verbietet, die den Vertrag nicht ratifiziert haben.²⁹ Das Gewohnheitsrecht bildet eine weitere Quelle des Völkerrechts, nicht weniger wichtig als Verträge, und wird definiert als „Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung.“³⁰

Äußerst wichtig ist, dass Artikel 1 auch Drohungen des Einsatzes von Atomwaffen verbietet. Zusammen mit dem Verbot des Besitzes von Atomwaffen wird eine auf Abschreckung beruhende Politik durch den neuen Vertrag weiter hinterfragt und (zumindest politisch) delegitimiert. Dieses Verbot wirft die Frage auf, ob eine auf Abschreckung basierende Nuklearpolitik durch den neuen Vertrag verboten ist. Die Analyse der Vorbereitungsarbeiten für den Vertrag und insbesondere der Verhandlungen in New York führen in diesem Punkt zu keinen abschließenden Feststellungen. Es ist jedoch unbestritten, dass eines der Hauptziele der Zivilgesellschaft und der Staaten, die auf die Annahme des neuen Vertrages hinarbeiten, darin bestand, jahrzehntelange, auf Atomwaffen gestützte Politik zu delegitimieren.³¹ Nach der Verabschiedung des Vertrages am 7. Juli 2017, gab der Vorsitzende, Botschafter Whyte, im Rahmen einer Pressekonferenz folgende Erklärung ab:

“It is true that there was an important discussion about the inclusion of the issue of threat of use. So, it was finally agreed by the conference that Article 1 should include a prohibition to use or to threaten to use nuclear weapons, in the understanding that the threat of use lies at the heart of deterrence and the current security paradigms that the world started after 1945 when the bomb, the nuclear power, was created.”

²⁹ *Abgrenzung des Festlandssockels in der Nordsee* (Deutschland v. Dänemark; Deutschland v. Niederlande), Urteil, 1969 I.C.J. Rep. 3 (20. Februar), Absatz 72; siehe auch *Asyl-Fall* (Kolumbien v. Peru), Urteil, 1950 I.C.J. Rep. 6, S. 277–78 (20. November).

³⁰ Statut des IGH, Art. 38 Abs. 1. Siehe auch unten, “Universality” (Artikel 12). Siehe auch Daniel Rietiker, *New Hope for Nuclear Disarmament or „Much Ado About Nothing?“: Legal Assessment of the New Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons and the Joint Statement by the USA, UK, and France Following its Adoption*, in: *Harvard International Law Journal*, 8. Dezember 2017, <http://www.harvardilj.org/2017/12/new-hope-for-nuclear-disarmament-or-much-ado-about-nothing-legal-assessment-of-the-new-treaty-on-the-prohibition-of-nuclear-weapons-and-the-joint-statement-by-the/>
³¹ <https://www.youtube.com/watch?v=lwTEx1jixSE>, (ab 15:02)

Beachtenswert ist auch Artikel 1 g), der es jedem Vertragsstaat verbietet, eine Stationierung, Aufstellung oder Dislozierung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu gestatten. Diese Klausel würde, zum Beispiel, NATO-Mitgliedern verbieten Atomwaffen ihrer Verbündeten auf ihrem Territorium zu stationieren. Ansonsten geht der Vertrag, im Gegensatz zum Osloer Übereinkommen über Streumunition,³³ nicht auf die Frage der Interoperabilität zwischen Waffenstaaten und ihren Verbündeten ein.

In der Zivilgesellschaft und in einigen Staaten herrschte eine gewisse Enttäuschung über die Tatsache, dass die Finanzierung von Atomwaffenaktivitäten durch den neuen Vertrag nicht ausdrücklich verboten ist. Auf der anderen Seite würden wir jedoch argumentieren, dass eine solche Finanzierung implizit durch das Verbot der Unterstützung, Ermutigung und Veranlassung abgedeckt ist (Artikel 1, Buchstabe e).

3. Meldungen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 2 und 3)

Vertragstext:

Artikel 2: Meldungen

1. Jeder Vertragsstaat gibt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrages für den betreffenden Vertragsstaat eine Meldung ab, in der er:

³² Eigene Übersetzung: "Es ist wahr, dass es eine wichtige Diskussion über die Einbeziehung des Themas Einsatzdrohung gegeben hat. So wurde auf der Konferenz schließlich vereinbart, dass Artikel 1 ein Verbot enthalten sollte, Atomwaffen einzusetzen oder zu drohen diese einzusetzen, in dem Bewusstsein, dass die Einsatzdrohung im Zentrum der Abschreckung und der aktuellen Sicherheitsparadigmen steht, die die Welt 1945 einleitete, als die Bombe, die Atomkraft, geschaffen wurde."

³³ Siehe, insbesondere, Artikel 21 der Oslo-Konvention. Siehe auch: <https://safna.org/2017/06/06/nuclear-coalitions-and-the-ban-treaty-a-reaction-to-the-first-draft-treaty-text/>

a) erklärt, ob sich vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages für den betreffenden Vertragsstaat Kernwaffen oder Kernsprengkörper in seinem Eigentum, seinem Besitz oder seiner Verfügungsgewalt befanden und er sein Kernwaffenprogramm beseitigt hat, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen;

b) ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe a erklärt, ob sich Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper in seinem Eigentum, seinem Besitz oder seiner Verfügungsgewalt befinden;

c) ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe g erklärt, ob sich in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befinden, die im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates sind.

d) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet alle ihm so zugegangenen Meldungen an die Vertragsstaaten weiter.

Artikel 3: Sicherungsmaßnahmen

1. Für jeden Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder 2 keine Anwendung findet, gelten mindestens seine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in Kraft befindlichen Sicherungsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

2. Jeder Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder 2 keine Anwendung findet, schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein umfassendes Sicherheitsabkommen (INFCIRC/153 (Corrected)) und setzt es in Kraft, sofern er dies nicht bereits getan hat. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden binnen 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat aufgenommen. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat

in Kraft. Danach gelten für jeden Vertragsstaat die daraus entstehenden Verpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

Kommentar:

Frühere Erfahrungen, insbesondere die langen Vorbereitungsarbeiten für das Chemiewaffenübereinkommen von 1993 (CWC) und den CTBT, haben gezeigt, dass Verifizierungsklauseln immer dazu neigen, die Aushandlung eines neuen Rüstungskontrollvertrages zu erschweren. Die Staaten, die den neuen Vertrag aushandeln und möglichst in angemessener Zeit verabschieden wollen, haben sich für eindeutige, einfache Klauseln entschieden. Auch in dieser Hinsicht folgt der AWVV den Beispielen der Ottawa- und der Oslo-Konvention. Nach Artikel 2 (Meldungen), müssen Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages eine Erklärung vorlegen, in der sie (a) erklären, ob sich vor dem Inkrafttreten des Vertrages Kernwaffen oder Kernsprengkörper in ihrem Eigentum, ihrem Besitz oder ihrer Verfügungsgewalt befanden und ob sie ihr Kernwaffenprogramm beseitigt haben, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen; (b) erklären, ob sich Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper in ihrem Eigentum, ihrem Besitz oder ihrer Verfügungsgewalt befinden, und (c) erklären, ob sich in ihrem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befinden, die im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates sind. Diese drei Szenarien korrespondieren mit den drei Optionen, die den ehemaligen oder aktuellen Atommächten und ihren Verbündeten gemäß Artikel 4 über die nukleare Abrüstung offenstehen.³⁴

Die Verhandlungsdelegationen beabsichtigten, dass sich der neue Vertrag auf bereits bestehende Schutzmechanismen stützen sollte. Artikel 3 schreibt vor, dass für Staaten, die nach der Definition in Artikel 4 Absatz 1 und 2 keine Atomwaffen besitzen oder kontrollieren, mindestens ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bestehenden

³⁴ Siehe unten, "Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen" (Artikel 4).

Sicherungsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) weiter gelten, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die sie in der Zukunft möglicherweise annehmen (Artikel 3 Absatz 1). Staaten, die noch kein umfassendes Sicherheitsabkommen (INFCIRC/153 (Corrected)) mit der IAEO abgeschlossen haben, verpflichten sich dies innerhalb einer nach Artikel 3 Absatz 2 bestimmten Frist zu tun.

4. Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen (Artikel 4)

Vertragstext:

1. Jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich nach dem 7. Juli 2017 und vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befanden und der sein Kernwaffenprogramm in diesem Zeitraum beseitigte, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, kooperiert mit der nach Absatz 6 bestimmten zuständigen internationalen Behörde zum Zweck der Verifikation der unumkehrbaren Beseitigung seines Kernwaffenprogramms. Die zuständige internationale Behörde erstattet den Vertragsstaaten Bericht. Der betreffende Vertragsstaat schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherheitsabkommen, das ausreicht, um glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Vertragsstaat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden binnen 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat aufgenommen. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft. Danach gelten für jeden Vertragsstaat die daraus entstehenden Sicherungsverpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

2. Ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe a hebt jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich Kernwaffen oder

sonstige Kernsprengkörper befinden, ihre Einsatzbereitschaft sofort auf und vernichtet sie so bald wie möglich, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festzulegenden Termin, nach einem rechtsverbindlichen Zeitplan für die verifizierte und unumkehrbare Beseitigung des Kernwaffenprogramms des betreffenden Vertragsstaats, einschließlich der Beseitigung oder unumkehrbaren Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen. Der Vertragsstaat legt diesen Plan spätestens 60 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat den Vertragsstaaten oder einer von den Vertragsstaaten bestimmten zuständigen internationalen Behörde vor. Der Plan wird sodann mit der zuständigen internationalen Behörde ausgehandelt und von ihr dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten oder der nächsten Überprüfungskonferenz, sofern diese früher stattfindet, zur Genehmigung nach der jeweiligen Geschäftsordnung vorgelegt.

3. Ein Vertragsstaat, auf den Absatz 2 Anwendung findet, schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherungsabkommen, das ausreicht, um glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Staat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden spätestens an dem Tag aufgenommen, an dem die Umsetzung des in Absatz 2 genannten Plans abgeschlossen ist. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft. Danach gelten für den betreffenden Vertragsstaat mindestens die daraus entstehenden Sicherungsverpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens legt der Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine abschließende Meldung vor, aus der hervorgeht, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Artikel erfüllt hat.

4. Ungeachtet des Artikels 1 Buchstaben b und g trägt jeder Vertragsstaat, der in seinem Hoheitsgebiet oder an einem unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle stehenden Ort Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper hat, die sich im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates befinden, dafür Sorge, dass diese Waffen so bald wie möglich, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festzulegenden Termin, zügig entfernt werden. Nach der Entfernung dieser Waffen oder sonstigen

Sprengkörper legt der Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Meldung vor, aus der hervorgeht, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Artikel erfüllt hat.

5. Jeder Vertragsstaat, auf den dieser Artikel Anwendung findet, legt jedem Treffen der Vertragsstaaten und jeder Überprüfungskonferenz einen Bericht über den Stand der Umsetzung seiner Verpflichtungen nach diesem Artikel vor, bis diese erfüllt sind.

6. Die Vertragsstaaten bestimmen eine oder mehrere zuständige internationale Behörden, die die unumkehrbare Beseitigung von Kernwaffenprogrammen, einschließlich der Beseitigung oder unumkehrbaren Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, nach den Absätzen 1, 2 und 3 aushandeln und verifizieren. Haben die Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags für einen Vertragsstaat, auf den Absatz 1 oder 2 Anwendung findet, keine derartige Behörde bestimmt, so beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein außerordentliches Treffen der Vertragsstaaten ein, auf dem alle erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.

Kommentar:

Es war immer die Überzeugung der Verhandlungsstaaten, dass ein Verbotsvertrag nur einen ersten Schritt in Richtung des Endziels einer atomwaffenfreien Welt bedeuten würde.³⁵ Daher wurde es als notwendig erachtet, die NWS zu ermutigen, dem Vertrag beizutreten. Diese Intention ist in dem recht komplexen und langen Artikel 4 „Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen“ verankert. Da diese Thematik in engem Zusammenhang mit den Themen „Meldungen“ und „Sicherungsmaßnahmen“ steht, muss diese Bestimmung zusammen mit den Artikeln 2 und 3 gelesen werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 ist ein Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich nach dem 7. Juli 2017 und vor dem Inkrafttreten des Vertrages Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befanden und der

³⁵ siehe Rietiker, New Hope for Nuclear Disarmament?, *op.cit.*

sein Kernwaffenprogramm in diesem Zeitraum beseitigte, verpflichtet, zum Zweck der Verifikation der unumkehrbaren Beseitigung seines Kernwaffenprogramms mit der nach Absatz 6 bestimmten internationalen Behörde zu kooperieren und ein Sicherungsabkommen mit der IAEO abzuschließen. Im Wesentlichen ist dieses erste Szenario für NWS vorgesehen, die es vorziehen, zunächst ihre Hausaufgaben zu machen indem sie ihre Atomwaffen loswerden, bevor sie dem Vertrag beitreten.

Absatz 2 legt fest, dass jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich Kernwaffen befinden, wenn er Vertragspartei wird, unverzüglich ihre Einsatzbereitschaft aufhebt und diese so bald wie möglich vernichtet, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten³⁶ festzulegenden Termin, nach einem rechtsverbindlichen Zeitplan für die verifizierte und unumkehrbare Beseitigung seines Kernwaffenprogramms und damit zusammenhängenden Einrichtungen. Ein solcher Plan muss den Vertragsstaaten oder der oben genannten internationalen Behörde vorgelegt werden. Des Weiteren muss der Staat ein Sicherungsabkommen mit der IAEO schließen.³⁷ Diese zweite Option erlaubt es den NWS dem Vertrag schon vor der Vernichtung ihrer Kernwaffen beizutreten und, infolgedessen von dem durch den Vertrag geplanten Abrüstungsregime zu profitieren.

Absatz 4 befasst sich schließlich mit Staaten, die Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet haben, die sich im Eigentum, Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates befinden. Diese Staaten müssen dafür sorgen, dass diese Waffen so bald wie möglich entfernt werden. Dieses Szenario richtet sich insbesondere an NATO-Mitgliedstaaten, in denen US-Atomwaffen stationiert sind, so zum Beispiel Belgien, Deutschland, Italien oder die Türkei.

Insgesamt sind die Ansätze zu Sicherungsbestimmungen, institutionellen Strukturen und Abrüstung ein Zeichen für die Offenheit und Flexibilität des Vertrages. So kann der Vertrag selbst zu einem Instrument für ein

³⁶ Art. 8.

³⁷ Art. 4 Absatz 3.

vollständiges (vertragliches) Atomwaffenverbot ausgebaut werden. Ein Beispiel dafür, wie ein solches Instrument im Idealfall aussehen könnte, ist die *Draft Model Convention on Nuclear Weapons*³⁸, die Mustervertragsbestimmungen enthält, die von der Waffendemontage bis zur sozialen Verifikation reichen.

Es ist nicht abzusehen, ob die NWS in naher Zukunft einen Text akzeptieren, dem sie nicht zugestimmt haben und der in Verhandlungen entstanden ist, an denen sie nicht einmal teilgenommen haben. Im Gegenteil, es muss daran erinnert werden, dass, während 122 Staaten für die Verabschiedung des Vertrages stimmten, keine der NWS anwesend war. Darüber hinaus waren diese nicht nur vor und während der Verhandlungen in New York vollständig abwesend, die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich gaben am Tag des Abschlusses der Verhandlungen sogar eine äußerst kritische Stellungnahme ab:

“France, the United Kingdom and the United States have not taken part in the negotiation of the treaty on the prohibition of nuclear weapons. *We do not intend to sign, ratify or ever become party to it.* Therefore, there will be no change in the legal obligations on our countries with respect to nuclear weapons. For example, we would not accept any claim that this treaty reflects or in any way contributes to the development of customary international law. Importantly, other States possessing nuclear weapons and almost all other States relying on nuclear deterrence have also not taken part in the negotiations.³⁹”

This initiative clearly disregards the realities of the international security environment. Accession to the ban treaty is incompatible with the policy of nuclear deterrence, which has been essential to keeping the peace in Europe and North Asia for over 70 years. A purported ban on nuclear weapons that

³⁸ UN-Doc. A/62/650, 18. Januar 2008.

³⁹ Hervorhebung des Autors; eigene Übersetzung: „Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben nicht an den Verhandlungen über den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen teilgenommen. Wir haben nicht die Absicht, diesen zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder jemals Vertragspartei zu werden. Daher werden sich die rechtlichen Verpflichtungen unserer Länder in Bezug auf Kernwaffen nicht ändern. Zum Beispiel würden wir keinen Anspruch darauf akzeptieren, dass dieser Vertrag die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts widerspiegelt oder in irgendeiner Weise dazu beiträgt. Wichtig ist, dass andere Staaten, die Atomwaffen besitzen, und fast alle anderen Staaten, die auf nukleare Abschreckung setzen, ebenfalls nicht an den Verhandlungen teilgenommen haben.“

does not address the security concerns that continue to make nuclear deterrence necessary cannot result in the elimination of a single nuclear weapon and will not enhance any country's security, nor international peace and security. It will do the exact opposite by creating even more divisions at a time when the world needs to remain united in the face of growing threats, including those from the DPRK's ongoing proliferation efforts. This treaty offers no solution to the grave threat posed by North Korea's nuclear program, nor does it address other security challenges that make nuclear deterrence necessary. A ban treaty also risks undermining the existing international security architecture which contributes to the maintenance of international peace and security.

We reiterate in this regard our continued commitment to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT) and reaffirm our determination to safeguard and further promote its authority, universality and effectiveness. Working towards the shared goal of nuclear disarmament and general and complete disarmament must be done in a way that promotes international peace and security, and strategic stability, based on the principle of increased and undiminished security for all.

We all share a common responsibility to protect and strengthen our collective security system in order to further promote international peace, stability and security.”⁴⁰

Dieses und ähnliche Verlautbarungen der NWS und der NATO bestätigen, dass ihre Politik der nuklearen Abschreckung durch den Vertrag berührt wird. Aus unserer Sicht ist es nicht der Vertrag, sondern das Verhalten und die unerfüllten Abrüstungsversprechen der NWS, die die bestehende Sicherheits- und Abrüstungsarchitektur untergraben. Die völlige Abwesenheit der NWS während der Vorbereitungsphase und der Vertragsverhandlungen, zusammen mit einer Stellungnahme dieser Art, stellt die „redliche Absicht“ in Frage, die im NPT von diesen Staaten gefordert wird. In Artikel VI des NPT heißt es: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“ Für die NWS könnte es schwierig werden, die Existenz des

⁴⁰ <https://usun.state.gov/remarks/7892>; Für eine Diskussion der rechtlichen Folgen dieser Stellungnahme siehe Rietiker, *New Hope for Nuclear Disarmament?*, *op.cit.*

AWVV weiterhin zu ignorieren, da die Zivilgesellschaft und Partner des neuen Vertrages diesen wahrscheinlich auch in anderen Foren, vor allem im Rahmen der NPT-Überprüfungskonferenz, vorbringen werden.

5. innerstaatliche Umsetzung (Artikel 5)

Vertragstext:

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
2. Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafen, um jede Tätigkeit von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten ist, zu verhüten und zu unterbinden.

Kommentar:

Artikel 5 ist eine Standardklausel, die fast identisch mit der Sprache ist, die unter anderem in der Ottawa- und der Oslo-Konvention zu finden ist.⁴¹ Eine solche Klausel ist notwendig, da der Vertrag einen sogenannten „nicht-selbstvollziehenden“ Charakter hat. Mit anderen Worten, der Vertrag erlegt privaten und juristischen Personen erst rechtliche Verpflichtungen auf oder schafft Rechte zu ihren Gunsten, wenn sie durch nationales Recht umgesetzt wurden.⁴²

Durch das Einfügen der Worte „von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle“, stellt Artikel 5 dar, dass die Verfasser keine universelle Strafgerichtsbarkeit schaffen wollten, die es den Vertragsstaaten erlauben würde, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die keine Beziehung zu diesem Staat haben. Angesichts des grenzüberschreitenden Schadens, den

⁴¹ Art. 9 beider Konventionen.

⁴² Siehe, für ein Beispiel, den IGH im Fall der *LaGrand* (Deutschland gegen die USA), ICJ Reports 2004, Absatz 77.

Atomtests und -nutzung verursachen, wäre eine solche universelle Strafgerichtsbarkeit vorzuziehen. Es hindert die Vertragsstaaten jedoch nichts daran, über Artikel 5 hinauszugehen und die universelle Zuständigkeit für ihre nationalen Gerichte in Fällen zu gewähren, in denen kein anderer Staat die verantwortlichen Personen strafrechtlich verfolgen will oder kann. Dies lässt sich unter anderem aus gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen von 1949 ableiten, der die Verpflichtung enthält, diese Konvention „einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen“. Wir sind der Auffassung, dass die Grundsätze und Schlüsselbestimmungen dieser Konventionen im Fall des Einsatzes von Kernwaffen anwendbar und relevant sind.⁴³ Darüber hinaus fordern die Genfer Konventionen und das Protokoll Nr. 1 von 1977 die Vertragsstaaten auf, Personen strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern, die vermutlich schwere Verletzungen gegen diese Instrumente begangen haben sollen (*aut dedere aut judicare*).⁴⁴ Aus unserer Sicht ist es wahrscheinlich, dass der Einsatz von Atomwaffen in einem bewohnten Gebiet solche schweren Verletzungen darstellen würde.⁴⁵

6. Hilfe für Opfer und Umweltsanierung (Artikel 6), interpretiert in Kombination mit internationaler Zusammenarbeit und Hilfe (Artikel 7)

Vertragstext:

Artikel 6: Hilfe für Opfer und Umweltsanierung

⁴³Siehe Rietiker, *Humanization of Arms Control*, *op.cit.*, insbesondere S. 272-274.

⁴⁴ Siehe, zum Beispiel, Artikel 146 und 147 der Genfer Konvention Nr. IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, oder Art. 85 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1.

⁴⁵ Siehe, diesbezüglich, insbesondere, Art. 85 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1: “Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten außer den in Artikel 11 bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls begangen werden und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben: a) gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe; b) Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii”

1. Jeder Vertragsstaat leistet seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, nach Maßgabe des geltenden humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in angemessener Weise eine Hilfe, einschließlich medizinischer Versorgung, Rehabilitation und psychologischer Unterstützung, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt und niemanden diskriminiert, und sorgt für ihre soziale und wirtschaftliche Inklusion.
2. Jeder Vertragsstaat trifft in Bezug auf Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erprobung oder dem Einsatz von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern kontaminiert sind, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt der kontaminierten Gebiete.
3. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 lassen die völkerrechtlichen oder durch zweiseitige Abkommen begründeten Pflichten und Obliegenheiten aller anderen Staaten unberührt.

Artikel 7: Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat kooperiert mit anderen Vertragsstaaten, um die Durchführung dieses Vertrags zu erleichtern.
2. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hat jeder Vertragsstaat das Recht, im Rahmen des Möglichen Hilfe von anderen Vertragsstaaten zu erbitten und zu erhalten.
3. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Vertragsstaaten, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, technische, materielle und finanzielle Hilfe, um die Durchführung dieses Vertrags zu fördern.
4. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet den Opfern des Einsatzes oder der Erprobung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern Hilfe.
5. Hilfe nach diesem Artikel kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, nicht-staatliche Organisationen oder Einrichtungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

oder die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.

6. Unbeschadet aller sonstigen Pflichten oder Obliegenheiten, die er nach dem Völkerrecht hat, hat jeder Vertragsstaat, der Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper eingesetzt oder erprobt hat, die Verantwortung, den betroffenen Vertragsstaaten angemessene Hilfe zum Zweck der Bereitstellung von Hilfe für die Opfer und der Umweltsanierung zu leisten.

Kommentar:

Eines der überraschenden Merkmale des neuen Vertrages ist zweifelsohne, dass er Klauseln über Hilfe für Opfer und Umweltsanierung enthält. Diese Bestimmungen drücken den zutiefst humanitären Charakter und den opferzentrierten Ansatz des neuen Vertrages aus. Artikel 6 muss im Lichte der langen und detaillierten Präambel und in Verbindung mit Artikel 7 gelesen werden. Es ist wichtig zu betonen, dass die Pflichten aus Artikel 6 für den Einsatz oder die Erprobung von Kernwaffen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gelten. Diese Bestimmungen spiegeln auch das Konzept der humanitären Abrüstung (*humanitarian disarmament*)⁴⁶ wider, die einen Eckpfeiler der Ottawa- und der Oslo-Konvention sowie des Protokolls V der UNO-Konvention über bestimmte konventionelle Waffen bildet. Sein Wesen besteht darin, sich auf pragmatische und humanitäre Lösungen zu konzentrieren, statt nach einem idealen, umfassenden (abrüstungs-)politischen Ergebnis zu streben. Es ist stark verankert im humanitären Völkerrecht sowie im Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Die Festlegung derartiger Vertragsregeln ist im politisch sensiblen Kontext der Kernwaffen von grosser Bedeutung. Dies sind Regeln, die auch ohne die Mitgliedschaft der NWS Wirkung entfalten können.

⁴⁶ Siehe, unter vielen anderen, Rapillard, Pascal (2011), Humanitarian Disarmament, In: The Journal of ERW and Mine Action, 151, <http://www.jmu.edu/cistr/journal/15.1/specialrpt/rapillard/rapillard.shtml> (7.10.2017); Docherty, Bonnie (2013), Ending Civilian Suffering: The Purpose, Provisions, and Promise of Humanitarian Disarmament Law, In: Austrian Review of International and European Law, 15(2013), S.7-44.

Artikel 6 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, angemessene Hilfe zu leisten, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt (einschließlich medizinischer Versorgung, Rehabilitation und psychologischer Unterstützung). Absatz 2 des Artikels 6 erlegt erneut dem Territorialstaat die Verpflichtung auf, notwendige und geeignete Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt derjenigen Gebiete zu treffen, die aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erprobung oder dem Einsatz von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern kontaminiert sind.

Die umweltbezogenen Vertragsregeln sind ein Beleg für die generelle Tendenz hin, sich mit dem Thema der Zerstörung der Umwelt durch Krieg und militärische Aktivitäten auseinanderzusetzen. Für diese Szenarien sind Normen relevant, die aus den oben genannten Bereichen stammen – Menschenrechte, humanitäres Recht und Umweltrecht.

Resolution 2/15, angenommen am 3. August 2016 bei der UNO-Umweltversammlung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) „...[c]alls on all Member States to implement applicable international law related to the protection of the environment in situations of armed conflict...“⁴⁷

Darüber hinaus könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die in Artikel 6 Absatz 2 verwendeten Begriffe "im Zusammenhang mit der Erprobung oder dem Einsatz von Kernwaffen" ausreichend weit gefasst sind, um Tätigkeiten wie Uranabbau und -verarbeitung, die für die Herstellung von Kernwaffen erforderlich sind, sowie Praktiken für die Entsorgung von Abfällen aus der Herstellung oder Erprobung von Kernwaffen, zum Beispiel Verklappung, zu umfassen. Die Erfahrung hat gezeigt, in welchem Ausmaß diese Aktivitäten zu katastrophalen Auswirkungen für die lokale Bevölkerung und die Umwelt führen.

⁴⁷ Eigene Übersetzung: "fordert alle Mitgliedstaaten auf, das geltende Völkerrecht im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten umzusetzen"; "Protection of the environment in areas affected by armed conflict", Absatz 4.

Aus Artikel 6 Absatz 1 und 2 folgt, dass die Hauptverantwortung für Opferhilfe und Umweltsanierung bei den Staaten liegt, in deren Territorium die Erprobung oder der Einsatz von Kernwaffen stattgefunden hat. Dies kann zwar kritisiert werden, jedoch sollte betont werden, dass die sich daraus ergebende Last auf verschiedene Weisen gemildert wird. Zum einen erinnert Absatz 3 daran, dass die Verpflichtungen eines anderen Staates nach dem Völkerrecht oder bilateralen Abkommen unberührt bleiben. Mit anderen Worten, und um nur ein Beispiel zu nennen: Der neue Vertrag würde die Entschädigungen, die die USA den Marshall-Inseln auf der Grundlage des 1983 zwischen den USA und den Marshall-Inseln geschlossenen "*Compact of free Association*"⁴⁸ schulden, und insbesondere dessen Unterabschnittsvereinbarung 177, die einen 150 Millionen Dollar Atomfonds vorsieht um Konsequenzen von Atomtestprogrammen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu berücksichtigen, nicht beeinträchtigen.⁴⁹

Die Belastung der Staaten, auf deren Hoheitsgebiet der Einsatz oder die Erprobung von Kernwaffen stattgefunden hat, wird durch Artikel 7, der eine Klausel über die internationale Zusammenarbeit und Hilfe enthält, weiter abgemildert. Die Absätze 1 und 2 sehen allgemeine Maßnahmen der Zusammenarbeit und Unterstützung vor, die nicht auf Hilfe für Opfer und Umweltsanierung beschränkt sind. Absatz 3 hingegen ist zugeschnitten auf die Hilfe für Opfer und Umweltsanierung und verpflichtet jeden Vertragsstaat „der hierzu in der Lage ist“ dazu, technische, materielle und finanzielle Hilfe an von Einsatz oder Erprobung von Kernwaffen betroffene Vertragsstaaten zu leisten. Absatz 4 ist dabei noch konkreter und verpflichtet jeden Vertragsstaat „der hierzu in der Lage ist“, Hilfe für Opfer von Einsätzen oder Erprobungen von Kernwaffen zu leisten.

Diese Regeln entsprechen ähnlichen Grundsätzen, die in anderen Instrumenten der humanitären Abrüstung enthalten sind. Einige dieser anderen Beispiele sind umfassender, aber – nochmal – wichtig ist, dass sie

⁴⁸ The Compact of Free Association, US-Marsh. Is., 25. Juni 1983, 99 Stat. 1770 (1986). Das Abkommen wurde am 30. April 2003 korrigiert, Abschnitt 177 und deren Unterabschnittsvereinbarung blieb jedoch unverändert.

⁴⁹ Abkommen zwischen der Regierung der USA und der Regierung der Marshall-Inseln über die Implementierung der Sektion 177 des *Compact of Free Association* pmbf.

im Zusammenhang mit Atomwaffen erscheinen. In einer Hinsicht geht der neue Vertrag insofern sogar noch weiter, als Absatz 6 des Artikels 7 daran erinnert, dass ein Vertragsstaat, der Kernwaffen eingesetzt oder erprobt hat, dafür verantwortlich ist, betroffenen Vertragsstaaten angemessene Hilfe zum Zweck der Opferhilfe und der Umweltsanierung zu leisten – unbeschadet aller sonstigen Pflichten und Obliegenheiten, die er nach dem Völkerrecht hat. Wir hoffen, dass wenigstens ein paar der Staaten, die Atomwaffen getestet oder eingesetzt haben, dem Vertrag beitreten werden. Andernfalls bleibt dieser Absatz ein toter Buchstabe.

7. Treffen der Vertragsstaaten (Artikel 8)

Vertragstext:

1. Die Vertragsstaaten kommen regelmäßig zusammen, um alle Angelegenheiten in Bezug auf die Anwendung oder Durchführung dieses Vertrags, im Einklang mit seinen einschlägigen Bestimmungen, und weitere Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu prüfen und erforderlichenfalls diesbezüglich Beschlüsse zu fassen; dazu gehören

(a) die Durchführung und der Status dieses Vertrags;

(b) Maßnahmen zur verifizierten, termingebundenen und unumkehrbaren Beseitigung der Kernwaffenprogramme, einschließlich Zusatzprotokollen zu diesem Vertrag;

(c) alle sonstigen Angelegenheiten gemäß und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags.

2. Das erste Treffen der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags einberufen. Weitere Treffen der Vertragsstaaten werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alle zwei Jahre einberufen, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Das Treffen der Vertragsstaaten beschließt auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung. Bis zu diesem Beschluss findet die Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung Anwendung.

3. Außerordentliche Treffen der Vertragsstaaten werden, wenn es für notwendig erachtet wird, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf schriftlichen Antrag eines Vertragsstaats einberufen, sofern dieser Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsstaaten unterstützt wird.

4. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Vertrags ein. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft in Abständen von sechs Jahren weitere Überprüfungskonferenzen mit demselben Ziel ein, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

5. Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Vertrags sind, sowie die einschlägigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und einschlägige nichtstaatliche Organisationen werden als Beobachter zu den Treffen der Vertragsstaaten und den Überprüfungskonferenzen eingeladen.

Kommentar:

Wie bereits erwähnt,⁵⁰ ähnelt der neue Vertrag in seinem institutionellen Rahmen weitgehend den Konventionen von Ottawa und Oslo. Weder diese Konventionen noch der AWVV haben ein ständiges Gremium eingerichtet, um die Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Aufgaben zu überprüfen. Sowohl die CWC als auch der CTBT hingegen werden von internationalen Organisationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vorbereitungskommission einer Organisation zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, unterstützt.

Wie im Fall der Ottawa- und der Oslo-Konvention sieht Artikel 8 regelmäßige Treffen von Vertragsstaaten vor.⁵¹ Die erste Sitzung wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach

⁵⁰ Siehe oben, « Meldungen » (Artikel 2) and « Sicherungsmaßnahmen » (Artikel 3).

⁵¹ Art. 11 beider Konventionen.

Inkrafttreten des Vertrages einberufen, gefolgt von weiteren zweijährlichen Sitzungen.⁵² Ziel dieser Treffen ist die Erörterung und erforderlichenfalls das Fassen von Beschlüssen über die Anwendung oder Durchführung des Vertrages, einschließlich Maßnahmen zur verifizierten, termingebundenen und unumkehrbaren Beseitigung der Kernwaffenprogramme gemäß Artikel 4 des Vertrages.⁵³

Absatz 2 des Artikels 8 sieht vor, dass das Treffen der Vertragsstaaten auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung beschließt und dass bis zu ihrem Beschluss die Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung Anwendung findet.

Artikel 8 sieht ferner auch die Möglichkeit vor, außerordentliche Treffen der Vertragsstaaten einzuberufen. Eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Vertrages wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen und dann in Abständen von sechs Jahren wiederholt.⁵⁴ Ähnliches sieht Artikel VIII § 3 des NPT sowohl entsprechende Vorschriften in der Ottawa- und Oslokonvention vor.⁵⁵

Schließlich werden in Absatz 5 die Klassen von Akteuren aufgeführt, die als Beobachter an diesen Sitzungen teilnehmen dürfen. Dazu gehören relevante Nichtregierungsorganisationen, Ausdruck des demokratischen, offenen und transparenten Charakters, den man sich für die zukünftigen Treffen vorstellt.⁵⁶

⁵² Art. 8 Absatz 2.

⁵³ Art. 8 Absatz 1.

⁵⁴ Art. 8 Absatz 2 und 3.

⁵⁵ Art. 12 der Ottawa- und der Oslo-Konventionen.

⁵⁶ Siehe Art. 11 Absatz 4 und 12 Absatz 3 der Ottawa-Konvention und Art. 11 Absatz 3 und Art. 12 Absatz 3 der Oslo-Konvention.

8. Kosten (Artikel 9)

Vertragstext:

1. Die Kosten der Treffen der Vertragsstaaten, der Überprüfungskonferenzen und der außerordentlichen Treffen der Vertragsstaaten werden von den Vertragsstaaten und den als Beobachtern an ihnen teilnehmenden Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind, in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.
2. Die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen entstehenden Kosten der Weiterleitung von Meldungen nach Artikel 2, Berichten nach Artikel 4 und Änderungsvorschlägen nach Artikel 10 werden von den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.
3. Die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der nach Artikel 4 erforderlichen Verifikationsmaßnahmen sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Vernichtung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern und mit der Beseitigung von Kernwaffenprogrammen, einschließlich der Beseitigung oder Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, sollen von den Vertragsstaaten getragen werden, auf die sie entfallen.

Kommentar:

Artikel 9 befasst sich mit der Frage, wer die Kosten der Treffen und die Kosten, die bei bestimmten Aufgaben des VN-Generalsekretärs anfallen, trägt.⁵⁷ In Absatz 3 wird klargestellt, dass die mit der Vernichtung von Kernwaffen und der Beseitigung von Kernwaffenprogrammen verbundenen Kosten, einschließlich der in Artikel 4 vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen, von den betreffenden Vertragsstaaten zu tragen sind.

⁵⁷ Siehe auch Art. 14 der Ottawa- und der Oslo-Konvention.

9. Änderungen (Artikel 10)

Vertragstext:

1. Jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat Änderungen des Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt; dieser leitet ihn an alle Vertragsstaaten weiter und holt ihre Ansicht darüber ein, ob der Vorschlag geprüft werden soll. Notifiziert die Mehrheit der Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens 90 Tage nach Weiterleitung des Vorschlags, dass sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürwortet, so wird der Vorschlag auf dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten oder der nächsten Überprüfungskonferenz, falls diese früher stattfindet, geprüft.
2. Ein Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz kann Änderungen vereinbaren, die mit den Ja-Stimmen einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten beschlossen werden. Der Verwahrer teilt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung mit.
3. Die Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Ratifikation oder Annahme der Änderung hinterlegt hat, 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung Vertragsstaaten waren, ihre Ratifikations- oder Annahmearkunden hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Urkunde über die Ratifikation oder Annahme der Änderung in Kraft.

Kommentar:

Artikel 10 befasst sich mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Vertrag nach seinem Inkrafttreten abgeändert werden kann. Obwohl die meisten Rüstungskontrollverträge solche Klauseln enthalten, sind formelle Änderungen aufgrund dieser Klauseln selten geblieben, wahrscheinlich aufgrund praktischer und rechtlicher Probleme, die durch die Annahme eines Änderungsantrags aufgeworfen werden könnten. Kein Vertragsstaat kann dazu gezwungen werden, einen Änderungsantrag zu akzeptieren, auch wenn eine große Mehrheit dafür gestimmt hat. Eine Änderung würde daher zu

zwei parallelen Rechtssystemen führen: dem modifizierten Vertrag, bindend für jene Staaten, die der Änderung zugestimmt haben, auf der einen Seite und dem ursprünglichen Vertrag, bindend für die Staaten, die der Änderung nicht zugestimmt haben, auf der anderen Seite. Obschon dies die völkerrechtlich vorgesehene Lösung ist (siehe Artikel 40 Absatz 4 der WÜRV), könnten ähnliche Schwierigkeiten entstehen wie diejenigen aus Vorbehalten gegenüber einem Vertrag; beide sind geeignet die Rechtssicherheit zu untergraben.

Artikel 10 des neuen Vertrages lehnt sich an Artikel 13 der Ottawa- und der Oslo-Konvention an, mit dem Unterschied, dass über eine Änderung des AWWV auf einer Tagung der Vertragsstaaten oder auf einer Überprüfungskonferenz abgestimmt werden kann, während die Konventionen von Ottawa und Oslo dafür eine spezielle Änderungskonferenz erfordern.

10. Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 11)

Vertragstext:

1. Entsteht eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, so konsultieren die betroffenen Parteien einander im Hinblick auf die Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch andere friedliche Mittel ihrer Wahl im Einklang mit Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen.
2. Das Treffen der Vertragsstaaten kann zur Beilegung der Streitigkeit beitragen, indem es unter anderem seine Guten Dienste anbietet, die betroffenen Vertragsstaaten auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist empfiehlt, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags und der Charta der Vereinten Nationen.

Kommentar:

Die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten ist die logische Folge des Verbots der Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und als solches in der Charta der Vereinten Nationen verankert.⁵⁸ Kapitel VII der Charta gilt für Situationen, in denen der Frieden bedroht oder bereits verletzt ist, einschließlich Aggressionshandlungen, und erlaubt bestimmte Ausnahmen vom Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt, während Kapitel VI eine Reihe von Mitteln zur friedlichen Streitbeilegung vorschlägt, bevor militärische Maßnahmen ergriffen werden können.

Die meisten Rüstungskontrollverträge, unabhängig davon, ob sie Atomwaffen oder andere Waffen regeln, enthalten eine Klausel, die Verfahren zur Lösung von Streitigkeiten zwischen Staaten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vorsieht. Absatz 1 von Artikel 11 weist die übliche Form solcher Klauseln auf. Sie spiegelt allgemeine Grundsätze des Völkerrechts wider, indem sie 1) den Grundsatz wiedergibt, dass die Streitparteien die Wahl haben durch welche friedliche Mittel sie die Streitigkeit beilegen wollen; 2) Verhandlungen als primäres Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten erwähnt, und 3) auf Artikel 33 der UN-Charta, der die gängigsten Streitbeilegungsverfahren aufführt, verweist.⁵⁹

Artikel 11 orientiert sich an Artikel 10 der Ottawa- und der Oslo-Konvention, mit der Ausnahme, dass der IGH in Absatz 1 nicht explizit als möglicher Streitschlichter erwähnt wird. Ein Zurückgreifen auf den IGH ist jedoch möglich, wenn die Vertragsstaaten von sich aus vereinbaren, eine Streitigkeit dem Gericht gemäß seinem Statut vorzulegen, oder wenn die Vertragsstaaten bereits die Zuständigkeit des IGH in abstracto für künftige Fälle anerkannt haben.⁶⁰

⁵⁸ Art. 2 Absatz 3 der UN-Charta.

⁵⁹ Art. 33 Absatz 1 mit folgendem Wortlaut: “Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.“

⁶⁰ Art. 36 Absatz 1 und 2 des Statuts des IGH. Der Fall der Marshall-Inseln gegen das Vereinigte Königreich, entschieden durch den Gerichtshof im Jahr 2016 illustriert letztere Bestimmung (*Obligations Concerning Negotiations Relating to Cessation of the Nuclear Arms Race and to Nuclear Disarmament, ICJ Report 2016*).

Erwähnenswert ist des Weiteren Artikel 11 Absatz 2. Wie auch die einschlägigen Bestimmungen der Konventionen von Ottawa und Oslo,⁶¹ ermächtigt er das Treffen der Vertragsstaaten, eine aktive Rolle bei der Beilegung von Streitigkeiten zu spielen, insbesondere indem es seine Guten Dienste anbietet.

11. Universalität (Artikel 12)

Vertragstext:

Jeder Vertragsstaat ermutigt Staaten, die nicht Vertragsstaaten dieses Vertrags sind, den Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, mit dem Ziel des Beitritts aller Staaten zu diesem Vertrag.

Kommentar:

Eine nützliche und unumstrittene Klausel ist Artikel 12, der die Pflicht der Vertragsstaaten enthält, Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrages sind, zu ermutigen, den Vertrag zu unterzeichnen und sich ihm anzuschließen mit dem Ziel einer universellen Vertragsmitgliedschaft aller Staaten. Die Oslo-Konvention beinhaltet eine ähnliche Klausel.⁶² Aus unserer Sicht zeigt es sich, dass die in den Vertrag eingebetteten Normen von gemeinsamem Interesse für die Menschheit und somit *erga omnes* wirkender Natur sind, also Verpflichtungen gegenüber allen Staaten darstellen.⁶³ Es liegt auf der Hand, dass angesichts des normbildenden Charakters, die gewohnheitsrechtliche Natur der Verbote, die sich aus dem

⁶¹ Art. 10 Absatz 2 der Ottawa- und der Oslo-Konventionen.

⁶² Art. 21 Absatz 1 der Oslo-Konvention.

⁶³ Siehe den Fall der *Barcelona Traction* (zweite Phase), Belgien v. Spanien, IGH Reports 1970, Absatz 33 und 34: "Insbesondere sollte zwischen den Verpflichtungen eines Staates gegenüber der internationalen Gemeinschaft insgesamt und denen, die sich im diplomatischen Schutz gegenüber einem anderen Staat ergeben, unterschieden werden. Von Natur aus sind die ersteren das Anliegen aller Staaten. Angesichts der Bedeutung der damit verbundenen Rechte können alle Staaten ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz haben; sie sind Verpflichtungen *erga omnes*. 34. Solche Verpflichtungen ergeben sich beispielsweise aus dem heutigen Völkerrecht, aus der Ächtung von Aggressionshandlungen und aus Völkermord sowie aus den Grundsätzen und Regeln, die die Grundrechte der menschlichen Person, einschließlich des Schutzes vor Sklaverei und Diskriminierung, regeln."

Vertrag ergeben, umso mehr verstärkt wird, je mehr Staaten den Vertrag ratifizieren und einhalten.⁶⁴

Vor zwei Jahrzehnten war der IGH in seinem Gutachten von 1996 mit der Frage konfrontiert, ob das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen Teil des Völkergewohnheitsrechts ist. Der Gerichtshof stellte zu diesem Zeitpunkt nur eine "*nascent opinio juris*" fest. Dieses Element des Gewohnheitsrechts jedoch wird durch die Verabschiedung des neuen Vertrages weiterentwickelt und weiter verstärkt, je mehr Staaten ihm beitreten. Daraufhin (und deshalb) hat sich der Gerichtshof der Frage der Illegalität des Einsatzes von Atomwaffen nach dem humanitären Völkerrecht zugewandt. Ein großer Teil der Regeln des humanitären Völkerrechts, die auch vom AWVV aufgenommen werden,⁶⁵ kann als Gewohnheitsrecht charakterisiert werden, das gleichzeitig "[...] die am universellsten anerkannten humanitären Prinzipien" widerspiegelt.⁶⁶

12. Unterzeichnung (Artikel 13)

Vertragstext:

Dieser Vertrag liegt für alle Staaten ab dem 20. September 2017 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Kommentar:

Gemäß Artikel 13 wurde der neue Vertrag am 20. September 2017 für alle Staaten zur Unterzeichnung aufgelegt.

Interessanterweise scheint die Unterzeichnung im Gegensatz zu früheren Rüstungskontrollverträgen wie den Konventionen von Ottawa und Oslo oder den Vertrag über den Waffenhandel⁶⁷ nicht auf den Zeitraum vor dem

⁶⁴ Siehe auch oben, "Verbote" (Artikel 1).

⁶⁵ Siehe Präambelparagraph 9.

⁶⁶ (Siehe) Gutachten IGH, *op. cit.*, Absatz 73, 74, 82. Hervorhebung der Autoren.

⁶⁷ Artikel 21 Absatz 1 Vertrag über den Waffenhandel.

Inkrafttreten des Vertrages beschränkt zu sein. Sobald der AWVV die erforderlichen Ratifikationen für das Inkrafttreten (50) erhalten hat, können die Staaten weiterhin entweder direkt oder nach Unterzeichnung beitreten. Wenn ein Staat zögert oder ein nationales Approbationsverfahren durchlaufen muss, kann er den Vertrag zuerst unterzeichnen und anschließend beitreten. Dieser Weg ist in Verträgen, die eine Signatur nach Inkrafttreten nicht vorsehen, nicht verfügbar.

Es muss angemerkt werden, dass, obwohl die Unterzeichnung eines Vertrages nicht bedeutet, dass der Staat unmittelbar an seine Bestimmungen gebunden ist, ein unterzeichnender Staat verpflichtet ist "sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden", bis er durch Ratifizierung oder anderer Zustimmung Einverständnis zur Vertragsbindung ausgedrückt hat (Artikel 18 b) des WÜRV).

Dies wirft die folgende Frage auf: Welche Kategorien von Staaten, abgesehen von Staaten, die keine Atomwaffen besitzen, könnten den Vertrag unterschreiben, ohne seinen Zweck und Zweck zu verletzen? Was ist zum Beispiel mit einem Staat, der keine eigenen Atomwaffen besitzt, sondern militärisch, zum Beispiel innerhalb der NATO, mit Atommächten kooperiert, oder Atomwaffen in seinem Hoheitsgebiet stationiert? Könnte er den Vertrag unterschreiben, ohne dessen Ziel und Zweck im Sinne von Artikel 18 b) der WÜRV zu vereiteln? Aus praktischen Gründen ist es nicht die Absicht der Autoren, diese komplexe Frage hier ausführlich zu beantworten. Ein solches Szenario scheint uns jedoch rechtlich nicht *per se* ausgeschlossen – insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass, erstens, der Begriff „Ziel und Zweck“ flexibel und enger gefasst ist, als die allgemeinen Verpflichtungen, die aus einem Vertrag abgeleitet werden; zweitens, dass die Formulierung „sich aller Handlungen zu enthalten“ positive Handlungen und nicht die bloße Mitgliedschaft in einer Militärkoalition oder die Toleranz gegenüber der Anwesenheit von Atomwaffen im Hoheitsgebiet suggeriert; drittens, dass der Vertrag Universalität fördert (Artikel 12); viertens, dass der Vertrag Staaten, die ausländische Atomwaffen beherbergen, erlaubt, sich dem Vertrag anzuschließen (Artikel 4 Absatz 4), und schließlich, dass das Endziel des Vertrages in der vollständigen Beseitigung von Atomwaffen,

also der Unmöglichkeit ihre Verwendung liegt. All diese Punkte könnten darauf hindeuten, dass es NATO-Mitgliedern nicht nur erlaubt ist, den Vertrag zu unterzeichnen, sondern dass sie dazu ermutigt werden. Sobald sie ihre Hausaufgaben in Übereinstimmung mit dem Vertrag gemacht und diesen ratifiziert haben, könnten sie sogar eine wichtige Rolle als "Eisbrecher" oder Vermittler in Fragen der nuklearen Abrüstung gegenüber den NWS spielen.

13. Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt (Artikel 14)

Vertragstext:

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Der Vertrag steht zum Beitritt offen.

Kommentar:

Artikel 14 enthält eine für Rüstungskontrollverträge typische Klausel, wonach die Unterzeichnerstaaten den Vertrag vor seinem ersten Inkrafttreten ratifizieren, annehmen oder genehmigen und andere Staaten nach dem Inkrafttreten beitreten können. All dies sind verschiedene Formen der Bekundung von Zustimmung der Staaten.⁶⁸ Die Klausel folgt dabei der Logik des allgemeinen Völkerrechts.⁶⁹

Es sollte daran erinnert werden, dass, wenn ein Staat den neuen Vertrag ratifiziert hat, er erst an die Bestimmungen gebunden ist, wenn der Vertrag

⁶⁸ Art. 2 Absatz 1 b) der WÜRV definiert diese Bekundung als "völkerrechtliche Handlung, durch die ein Staat im internationalen Bereich seine Zustimmung bekundet, durch einen Vertrag gebunden zu sein".

⁶⁹ Siehe insbesondere Artikel 14 der WÜRV.

in Kraft tritt. Auch wenn ein solches Szenario für den AWWV nicht antizipiert wird: Sollte zwischen den ersten Ratifikationen und dem Inkrafttreten nach der 50. Ratifikation gemäß Artikel 15 eine lange Zeit vergehen, ist es den Staaten, die den Vertrag bereits ratifiziert haben, verboten, Ziel und Zweck des Vertrages durch Handlungen zu vereiteln, außer das Inkrafttreten verzögert sich übermäßig.⁷⁰ Diese Verpflichtung entspricht auch dem, was oben bereits über den Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Ratifikation erläutert wurde.⁷¹

14. Inkrafttreten (Artikel 15)

Vertragstext:

1. Dieser Vertrag tritt 90 Tage nach der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieser Vertrag 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

Kommentar:

Das Inkrafttreten bezeichnet den Moment, ab dem der Vertrag eine rechtliche Wirkung auf die Vertragsstaaten und, bis zu einem gewissen Grad und wo der Vertrag selbstvollziehend ist, auf Individuen und juristische Personen ausübt.⁷² Der in Absatz 1 des Artikels 15 festgelegte Zeitraum von 90 Tagen stellt eine gängige Praxis dar und soll es den Vertragsstaaten ermöglichen, sich auf das tatsächliche Inkrafttreten vorzubereiten.

⁷⁰ Artikel 18 b) der WÜRV.

⁷¹ Siehe oben, Unterzeichnung (Artikel 13).

⁷² Siehe oben, "Innerstaatliche Umsetzung" (Artikel 5).

Rüstungskontrollverträge unterscheiden sich in Bezug auf die erforderliche Anzahl von Ratifikationen, aber das Ziel besteht immer darin, ein Gleichgewicht zwischen einer bestimmten Anzahl, die erforderlich ist, um das normbildende Ziel des Vertrages zu erreichen, einerseits und einer Anzahl, die ein Inkrafttreten nicht zu schwierig und illusionär machen würde andererseits zu finden. Das Erfordernis von 50 Ratifizierungen, die durch den neuen Vertrag festgelegt wurden, erscheint angemessen und angesichts der breiten Unterstützung für den Vertrag relativ einfach zu erreichen. Es sollte betont werden, dass die verhandelnden Staaten nicht den gleichen Fehler gemacht haben wie im CTBT, wo eine sehr komplexe und anspruchsvolle Inkrafttretensklausel es einer bestimmten Gruppe von Staaten ermöglicht hat, trotz über 180 Ratifikationen, ein Inkrafttreten mehr als 20 Jahre nach der Verabschiedung zu verhindern.⁷³

15. Vorbehalte (Artikel 16)

Vertragstext:

Vorbehalte zu den Artikeln dieses Vertrags sind nicht zulässig.

Kommentar:

Ein Vorbehalt wird von der WÜRV als „eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrages oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern“⁷⁴ Vorbehalte sollen dabei eine bestimmte Flexibilität erlauben und die Anzahl der Ratifikationen in dem Sinne erhöhen, dass bestimmte Staaten eher beitreten, wenn sie bestimmte Klauseln ausschließen oder modifizieren können.

⁷³ Art. XIV Absatz 1 des CTBT, der den in Annex 2 gelisteten Staaten ein Vetorecht einräumt. Mehrere dort gelistete Staaten, einschließlich der USA, haben den CTBT noch nicht ratifiziert.

⁷⁴ Art. 2 Absatz 1 d) der WÜRV.

Trotz dieser Vorteile werfen Vorbehalte gegenüber multilateralen Verträgen sehr komplexe Fragen auf und können sich ähnlich wie die oben erörterten Vertragsänderungen negativ auf die Rechtssicherheit und den integralen Charakter von Verträgen auswirken.⁷⁵ Artikel 16 stellt daher, insbesondere für ein normbildendes Instrument, das darauf abzielt, Atomwaffen dauerhaft zu verbieten, eine angemessene Lösung dar. Eine Bestimmung, die alle Vorbehalte ausschließt, steht eindeutig im Einklang mit dem jüngsten Trend bei Rüstungskontrollverträgen. Eine Ausnahme ist der Vertrag über den Waffenhandel, der dem allgemeinen Völkerrecht folgt und Vorbehalte zulässt, solange sie Ziel und Zweck des Vertrages nicht zuwiderlaufen.⁷⁶

16. Geltungsdauer und Rücktritt (Artikel 17)

Vertragstext:

1. Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er feststellt, dass außergewöhnliche, mit dem Gegenstand des Vertrags zusammenhängende Ereignisse die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Er teilt diesen Rücktritt dem Verwahrer mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht des betreffenden Vertragsstaats eine Gefährdung seiner höchsten Interessen eingetreten ist.
3. Der Rücktritt wird erst 12 Monate nach dem Eingang der Rücktrittsmittelung beim Verwahrer wirksam. Ist der zurücktretende Vertragsstaat jedoch bei Ablauf dieser 12 Monate an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so bleibt der Vertragsstaat solange durch die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und allen etwaigen Zusatzprotokollen gebunden, bis er nicht mehr an dem bewaffneten Konflikt beteiligt ist.

⁷⁵ Das subsidiäre Regime aus den Artikeln 19-23 der WÜRV wird nicht als befriedigende Lösung der Problematik gesehen

⁷⁶ Art. 25 Absatz 1 des Vertrags über den Waffenhandel, einschließlich des Lösungsvorschlags aus Artikel 19 c) der WÜRV.

Kommentar:

Eine wichtige und umstrittene Bestimmung ist Artikel 17, die Klausel über Geltungsdauer und Rücktritt. Während sich die Zivilgesellschaft und bestimmte Staaten gegen die Aufnahme einer Klausel, die den Rücktritt erlaubt, aussprachen oder eine Klausel vorzogen, die sich einfach auf die Regeln der 1969er WÜRV beruft, zog die Mehrheit eine Klausel vor, die einen Kompromiss zwischen Rüstungskontrollverträgen und humanitären Verträgen darstellt.

Artikel 17 Absatz 1 besagt, dass der Vertrag auf unbegrenzte Zeit geschlossen wird und entspricht damit gängiger Praxis und ist nicht umstritten. Absatz 2 ist typisch für Rücktrittsklauseln in Rüstungskontrollverträgen, die es einem Staat erlauben, unter bestimmten Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten, "wenn er feststellt, dass außergewöhnliche, mit dem Gegenstand des Vertrages zusammenhängende Ereignisse die höchsten Interessen seines Landes gefährden.“ Obschon dies Klausel sehr weitgefasst scheint, wurde sich in anderen Verträgen nur sehr selten hierauf berufen, nämlich von der Demokratischen Volksrepublik Korea bezüglich des NPT und von den USA bezüglich des ABM-Vertrages.⁷⁷

Absatz 3 hingegen spiegelt die humanitäre Rechtslogik des Vertrages wider, indem sichergestellt wird, dass ein Rücktritt erst nach dem Ende der Feindseligkeiten wirksam wird, wenn der Staat, der den Rücktritt beabsichtigt, in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist.⁷⁸

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass es angemessen gewesen wäre, eine Klausel gemäß des Artikels XVI Absatz 3 der CWC einzufügen, die folgendes bestimmt:

“Der Rücktritt eines Vertragsstaats von diesem Übereinkommen lässt die Pflicht der Staaten, weiterhin die aufgrund einschlägiger Regeln des Völkerrechts, insbesondere des Genfer Protokolls von 1925, übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, unberührt.”

Obwohl dieser Grundsatz bereits im Völkerrecht, insbesondere in Artikel 43 der WÜRV, verankert ist, hätte eine solche Erinnerung einen gewissen

⁷⁷ Siehe auch: <https://safna.org/2017/03/22/withdrawal-clauses-in-arms-control-treaties-some-reflections-about-a-future-treaty-prohibiting-nuclear-weapons/>

⁷⁸ Siehe, zum Beispiel, Art. 63 Absatz 2 der Genfer Konvention Nr. 1.

Mehrwert gehabt. Unter der Annahme, dass der Einsatz von Kernwaffen bereits heute durch Völkergewohnheitsrecht verboten ist oder zumindest nach der Ratifizierung und Umsetzung durch viele Staaten verboten sein wird, wäre der Einsatz auch dann für einen Staat verboten, selbst wenn er beschließt, vom Vertrag zurückzutreten.

17. Verhältnis zu anderen Übereinkünften (Artikel 18)

Vertragstext:

Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit dem Vertrag vereinbar sind.

Kommentar:

Diese Klausel ist inspiriert von Artikel 26 des Vertrages über den Waffenhandel (ATT) und gibt dem neuen Vertrag Priorität gegenüber bereits bestehenden Verträgen im Falle eines Konfliktes. Aus diesem Grund waren bestimmte Delegationen so gegen die Aufnahme dieses Artikels, dass es ihnen schwer fiel für den Vertrag zu stimmen.⁷⁹ Nichtsdestotrotz scheint diese Lösung mit dem allgemeinen Völkerrecht kompatibel zu sein, ganz besonders mit Artikel 30 Absatz 3 und 4 der WÜRV.⁸⁰

Im Allgemeinen, und den Verhandlungen in New York nach zu urteilen, könnten vor allem Konflikte zwischen dem neuen Vertrag und dem CTBT oder dem NPT entstehen.⁸¹ Aus praktischen Gründen, wird in diesem

⁷⁹ Siehe insbesondere die Schweiz.

⁸⁰ Art. 30 Absatz 3 und 4 a) der WÜRV verankern das Prinzip *lex posterior derogat legi priori*.

⁸¹ Siehe, für einen Autor, der zwischen dem neuen Vertrag und dem NPT nicht unbedingt einen Konflikt feststellt, Stuart Maslen, *The Relationship of the 2017 Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons with other Agreements: Ambiguity, Complementarity, or Conflict?* EUR. J. INT'L L. BLOG (1. August 2017).

Kommentar nur ein Beispiel eines Interpretationsproblems weiter erläutert. Während der neue Vertrag ganz allgemein auf Atomtests hinweist, ohne den Begriff weiter zu definieren, erlaubt der CTBT nach Artikel 1, Absatz 1 „keine Versuchsexplosion von Kernwaffen und keine andere nukleare Explosion“. Mit anderen Worten, Atomwaffentests, die keine Explosionen beinhalten, wie unterkritische und computersimulierte Tests, wären durch den neuen Vertrag verboten, nicht aber durch den CTBT.

Dies wirft die Frage auf, ob es sich nicht gelohnt hätte, die wichtigsten Begriffe wie in früheren Rüstungskontrollverträgen, zumindest unter Verweis auf bereits bestehende Verträge, zu definieren⁸².

18. Verwahrer (Artikel 19)

Vertragstext:

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Vertrags bestimmt.

Kommentar:

Für Rüstungskontrollverträge ist es üblich, den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Instrumente zu benennen. Seine Aufgaben werden von den Vertragsstaaten und subsidiär von Artikel 77 des WÜRV festgelegt. In der Regel sind Verwahrer unter anderem für die Aufbewahrung des originalen Vertragstextes und den Erhalt von Unterschriften oder von Ratifikationsinstrumenten der Staaten und deren Weiterleitung an andere Vertragsstaaten, verantwortlich.

19. Verbindliche Wortlaute (Artikel 20)

⁸² Siehe, beispielsweise, Artikel 2 der Ottawa- und der Oslo-Konvention.

Vertragstext:

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Vertrags sind gleichermaßen verbindlich.

Kommentar:

Absatz 20 definiert die verbindlichen Wortlaute, als jene der sechs offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen. Dies hat vor allem eine rechtliche, wenn auch in der Praxis eher geringe Bedeutung. Im Falle eines Unterschieds zwischen den verschiedenen verbindlichen Wortlauten schlägt Artikel 33 des WÜRV eine Reihe von Regeln zur Lösung von Problemen vor, die sich aus einem in verschiedenen Sprachen authentifizierten Vertrag ergeben.

Impressum

International Association of Lawyers Against Nuclear Arms
(IALANA)

Marienstrasse 19/20

10117 Berlin

Deutschland

www.ialana.info

Kontakt

Email: mail@ialana.info / info@safna.org

Dr. iur. Daniel Rietiker



IALANA.

Abschluss an der Universität Zürich, Master der Internationalen Beziehungen (Geneva Graduate Institute) und Promotion (Universität Lausanne); Dozent für Völkerrecht an der Universität Lausanne; Lehrbeauftragter an der Suffolk University Law School (Boston MA); Gastforscher an der Harvard Law School (2014); Präsident der Swiss Lawyers for Nuclear Disarmament (SLND) und Vorstandsmitglied der

Prof. Dr. iur. Manfred Mohr



1948 geboren, Abschluss an der Humboldt Universität Berlin, Professor für Völkerrecht (Akademie der Wissenschaften, Berlin), verschiedene akademische, Forschungs- und Expertenpositionen; verschiedene Funktionen beim Deutschen Roten Kreuz; Gründungs- und Vorstandsmitglied der IALANA (Int./Deutschland); Sprecher der ICBUW (Int. Coalition to Ban Uranium Weapons).

Die Autoren danken *Andrew Lichterman* für seine nützlichen Anmerkungen zum Text dieses Kommentars und *Amela Skiljan, Aicha Kheinette, Stefanie Huber und Lucas Wirl* für ihre wertvolle Unterstützung bei der Herausgabe und Veröffentlichung.



www.ialana.de